

Reglement Fonds Kirchenbote

vom 28. Juni 2021

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §23 Finanzordnung vom 24.03.2021, beschliesst:

§ 1 Name und Zweck

- 1 Mit dem Namen Fonds Kirchenbote (Fonds) besteht ein Fonds der Landeskirche zu Gunsten des durch die Kirchgemeinden finanzierten Kirchenboten.
- 2 Der Zweck des Fonds besteht in der Übernahme eines Mehraufwands (Verlust) in der jährlichen Abrechnung der Kantonalkirche für das durch die Kirchgemeinden mit festgelegten Kostenbeiträgen finanzierte Printmedium Kirchenbote.

§ 2 Entnahme

Dem Fonds entnommen wird ein allfälliger budgetierter oder nicht budgetierter Mehraufwand zulasten der Kantonalkirche in der jährlichen Abrechnung des Kirchenboten.

§ 3 Leistungen

- 1 Mit den Mitteln des Fonds werden keine weiteren Leistungen finanziert.
- 2 Die Kosten des Kirchenboten werden den Kirchgemeinden gestützt auf der Erlass der Synode betreffend den Kirchenboten vom 26. Oktober 2000¹ für das Printmedium anteilmässig in Rechnung gestellt.

§ 4 Fondsmittel und Äufnung

- 1 Dem Fonds steht als Ausgangskapital der Betrag von CHF 150'531.78, der am 30.06.2021 als Kirchenbotefonds in den Büchern der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft geführt wird, zur Verfügung.
- 2 Der Fonds wird geäufnet durch
 - a) Einlage ausgeschütteter Erträge aus der Jahresrechnung des Vereins zur Herausgabe eines gemeinsamen Kirchenboten;
 - b) Einlage Mehrertrag (Gewinn) in der Abrechnung der Kantonalkirche für das Printmedium Kirchenbote;
 - c) Einlage zusätzlicher und nicht budgetierter Einnahmen aus dem Kirchenboten;
 - d) ausnahmsweise zusätzliche Einlagen im Rahmen des Budgets oder der Genehmigung der Jahresrechnung;
 - b) diesem gewidmete Spenden, Schenkungen und Legate;
 - c) eingeworbene Drittmittel von Stiftungen, privaten und öffentlichen Institutionen.
- 3 Der Fonds wird nicht verzinst.

§ 5 Zuständigkeit

- 1 Der Kirchenrat beschliesst auf Antrag des Departements Finanzen im Rahmen der Jahresrechnung

- a) die aufgrund eines verbleibenden Mehraufwands (Verlust) aus der Abrechnung Kirchenbote erforderliche Entnahme;
 - b) die aufgrund eines entstehenden Mehrertrags (Gewinn) aus der Abrechnung Kirchenbote vorzunehmende Einlage.
- ² Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Departement Finanzen.
 - ³ Der Kirchenrat legt im Rahmen der Genehmigung des Jahresabschlusses über die Verwendung der Fondsmittel Rechenschaft ab.

§ 6 Aufsicht

Die Aufsicht über den Fonds obliegt der Finanzprüfungskommission im Rahmen der Oberaufsicht der Synode in Bezug auf das Finanz- und Rechnungswesen der Kantonalkirche.

§ 7 Schlussbestimmungen

Das Reglement tritt per 01.07.2021 in Kraft.

¹ KGS 13.2